

§ 081 UrhG

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem [Unternehmen](#) veranstaltet, so stehen die Rechte nach § [77 Abs. 1 und 2 S. 1 UrhG](#) sowie § [78 Abs. 1 UrhG](#) neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu. § [10 Abs. 1 UrhG](#), § [31 UrhG](#) sowie die §§ [33 UrhG](#) und [38 UrhG](#) gelten entsprechend.